

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

---

---

Nr. 98

---

---

Inhalt: Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw. S. 431. — Bekanntmachung über die Zahlung des Vorgebots bei Zwangsversteigerungen. S. 429.

---

---

(Nr. 5860) Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw. Vom 24. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft sowie bei der Erhöhung des Grundkapitals kann die Einzahlung des auf die Aktien eingeforderten Betrags (§ 195 Abs. 3, § 284 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) auch durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Konto bei der Reichsbank oder auf ein Postcheckkonto erfolgen; in einem solchen Falle ist statt der Erklärung über die bare Einzahlung die Erklärung abzugeben, daß der Betrag in der bezeichneten Weise durch Scheck oder Gutschrift eingezahlt ist.

Statt der Erklärung, daß der eingeforderte Betrag im Besitze des Vorstandes ist, genügt die Erklärung, daß er in einem von der Reichsbank bestätigten Scheck oder in einer Gutschrift auf einem Konto bei der Reichsbank oder auf einem Postcheckkonto zur freien Verfügung des Vorstandes steht, die Verfügung insbesondere nicht durch Gegenforderungen beeinträchtigt ist.

## § 2

Die Vorschriften des § 1 finden entsprechende Anwendung auf Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 320 Abs. 3, § 323 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) sowie auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 22 Abs. 2, § 31 Abs. 1

Reichs-Gesetzbl. 1917.

105

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1917.